

Satzung
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel – und Geschicklichkeitsgeräten
vom 19. Mai 2006
(veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt Nr. 06 vom 20.06.2006)

§ 1
Steuergegenstand

Die Gemeinde Rankwitz erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung- Spiel-VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1985 , zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und der Spielverordnung vom 20. Dezember 1993- gültig im Beitrittsgebiet laut Einigungsvertrag vom 31. August 1990 Anlage I, Kapitel V Sachgebiet C Abschnitt III, Nr. 1 - und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten, soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgelts erfordert.

§ 2
Steuerbefreiung

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten:
1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, oder
 2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind, oder
 3. ohne Gewinnmöglichkeit, die in ihrem Spielablauf vorwiegend auf die individuelle körperliche Betätigung abstellen, wie Kegelbahnen, Tischfußballgeräte, Fußball-Kicker, Pfeilwerfen, Dart- und Air-Hocky und Billardtische
 4. sowie Musikautomaten.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3
Entstehen und Beendigung der Steuerschuld

- (1) Die Spielgerätesteuer ist eine Jahressteuer, sie wird mit Bescheid festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Für alle am 01. Januar eines Jahres in der Gemeinde aufgestellten Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Kalenderjahres. Beim erstmaligen Aufstellen eines Gerätes entsteht die Steuerschuld mit Beginn des folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät oder die Spieleinrichtung entfernt wird. Der § 7 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellen Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 7 oder § 9 Verpflichtete.

§ 5 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 6 Höhe der Steuer

Die Steuer beträgt als Jahressteuer bzw. für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät:

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit Jahressteuersatz/Monatssteuersatz
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 240,00 €/ 20,00 €
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 120,00 €/ 10,00 €
2. an anderen Aufstellungsorten
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 120,00 €/ 10,00 €
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 60,00 €/ 5,00 €
3. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 6.000,00€/ 500,00 €

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichwertiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige bei der Gemeinde.

- (3) In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 5 und 6, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung des Gerätes sowie Name und Anschrift des Halters anzugeben.

§ 8

Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Der Halter hat bis zum 20. Tag jedes Kalendermonats bei der Gemeinde über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist bis zu diesem Tage an die Gemeinde zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Gemeinde erfolgt nur, wenn die Gemeinde einen anderen Steuerbetrag als den vom Halter errechneten festsetzen will oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachanmeldung nicht nachkommt. Differenzbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides auszugleichen.
- (3) Die Jahressteuer wird in monatlichen Teilbeträgen zum 20. eines jeden Kalendermonats fällig. Beginn und Ende der Steuerschuld richten sich nach den §§ 3 und 7.

§ 9

Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten dieser Satzung zur Benutzung gegen Entgelt aufgestellte Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräte sind innerhalb von 20 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 7 entsprechend.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Anzeigepflicht nach § 7 oder § 9
oder
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8
zuwider handelt.

§ 11

Inkrafttreten